

Checkmk Endnutzer-Lizenzvereinbarung

1. Vertragsgegenstand und Definitionen

- 1.1 Diese Endnutzer-Lizenzvereinbarung („EULA“) regelt die Nutzung der ‚Checkmk Enterprise Standard Edition‘ und ‚Checkmk Enterprise Managed Services Edition‘ der Software Checkmk („Checkmk“) sowie der Dateien, die in der Virtuellen Appliance (virt1) und der physischen Appliance von Checkmk enthalten sind.
- 1.2 „Kunde“ im Sinne dieser EULA ist die natürliche oder juristische Person, öffentliche Stelle oder Behörde, die eine Subskription für Checkmk entweder von der tribe29 GmbH („tribe29“) oder von einem Dritten erworben hat und im jeweiligen Vertrag als Kunde aufgeführt ist. Wenn z.B. die Tochtergesellschaft die Subskription erworben hat, sind die Muttergesellschaft und Schwestergesellschaften nicht Kunde im Sinne dieser EULA. Ebenso sind beim Erwerb der Subskription durch die Muttergesellschaft nicht ihre Tochtergesellschaften gleichzeitig Kunde im Sinne dieser EULA.
- 1.3 „Verbundene Entitäten“ im Sinne dieser EULA sind konzernverbundene Unternehmen des Kunden i.S.d. §§ 15 ff. AktG bzw. andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentliche Stellen oder Behörden, die aufgrund Gesetzes oder Satzung mit dem Kunden gemeinsame Aufgaben wahrnehmen. Eine Nutzung der Software durch Verbundene Entitäten oder eine Nutzung als Managed Services Provider ist im Rahmen der Lizenzoption ‚Konzern- und Managed Services Nutzung‘ möglich.

2. Checkmk Enterprise Lizenz

- 2.1 Für die Dateien, die gemäß Dateihheader oder gemäß der Lizenzliste unter der *Checkmk Enterprise License* lizenziert sind („Proprietäre Software“), gelten die Regelungen dieser Ziffer 2 (im Folgenden die „Checkmk Enterprise Lizenz“).
- 2.2 **Erzeugung von Instanzen.** Der Kunde hat das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, nicht-übertragbare Recht, die Dateien auf beliebig vielen Systemen zu installieren und beliebig viele Instanzen (Sites) zu erzeugen. Die Erzeugung von Instanzen ist nur auf Systemen gestattet, welche sich im Eigentum des Kunden befinden oder dem Kunden zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen sind. Dies beinhaltet auch externe Systeme, wie z.B. Cloud-Dienste. Der Kunde ist zwar berechtigt, Systeme von Verbundenen Entitäten zu überwachen, die Erzeugung von Instanzen auf diesen Systemen, erfordert jedoch den Erwerb der Lizenzoption ‚Konzern- und Managed Services Nutzung‘. Die Erzeugung von Instanzen in einem anderen Land als dem Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat, erfordert stets den Erwerb der Lizenzoption ‚Konzern und Managed Services Nutzung‘. Ausnahmen von diesen Beschränkungen sind im Rahmen der Fair Use Policy möglich (siehe Ziffer 2.10).
- 2.3 **Nutzung der Software.** Der Kunde hat das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, nicht-übertragbare Recht, die Dateien im Rahmen des Verwendungszwecks gemäß Ziffer 4 zu nutzen. Jede Interaktion mit Checkmk, sowohl direkt als auch über Schnittstellen, stellt eine Nutzung dar. Dies beinhaltet z.B. das Einloggen in die Weboberfläche, die Administration des Programms, das Anlegen und Löschen von Hosts oder das Auslesen von Daten über eine andere Applikation. Der reine Empfang von Benachrichtigungen (und deren Bestätigung) oder von PDF-Reports ohne ein Einloggen in die Software stellt keine Nutzung im Sinne dieser EULA dar. Neben eigenen Angestellten des Kunden sind auch freie Mitarbeiter des Kunden oder im Auftrag des Kunden tätige Dienstleister im Rahmen ihres Auftrags zur Nutzung berechtigt. Eine eigenständige Nutzung durch Verbundene Entitäten ist nur im Rahmen der Lizenzoption ‚Konzern- und Managed Services Nutzung‘ gestattet.
- 2.4 **Geschäftszwecke.** Die Nutzung der Dateien durch den Kunden ist beschränkt auf eigene Geschäftszwecke des Kunden und auf Geschäftszwecke Verbundener Entitäten. Die Nutzung der Dateien auch für Geschäftszwecke Dritter, z.B. für die Überwachung von IT-Infrastruktur, welche der Kunde für einen Dritten betreibt oder diesem zur Verfügung stellt, erfordert jedoch den Erwerb der Lizenzoption ‚Konzern- und

Managed Services Nutzung'. Dabei ist nicht relevant, ob der Dritte die Software selbst nutzt oder der Kunde sie z.B. lediglich intern zur Sicherstellung der eigenen Service Level Agreements einsetzt. Die Nutzung für Geschäftszwecke Verbundener Entitäten beinhaltet nicht das Recht solcher Verbundenen Entitäten, Checkmk eigenständig zu nutzen (siehe Ziffer 2.3). Der Kunde ist zwar berechtigt, Systeme von Verbundenen Entitäten zu überwachen, eine eigenständige Nutzung durch Verbundene Entitäten ist jedoch nur im Rahmen der Lizenzoption ‚Konzern- und Managed Services Nutzung‘ gestattet.

2.5 **Konzernnutzung.** Wenn der Kunde die Lizenzoption ‚Konzern- und Managed Services Nutzung‘ erworben hat, ist der Kunde im Rahmen des Verwendungszwecks gemäß Ziffer 4 zusätzlich berechtigt, zugunsten von insgesamt sieben (7) Verbundenen Entitäten

- a. die Dateien auf beliebig vielen Systemen dieser Verbundenen Entitäten zu installieren und dort beliebig viele Instanzen (Sites) zu erzeugen (um z.B. ein verteiltes Monitoring mit Instanzen innerhalb der verbundenen Entitäten zu realisieren),
- b. Mitarbeitern und Dienstleistern dieser Verbundenen Entitäten die Nutzung der Dateien zu gestatten, und
- c. die Dateien an diese Verbundenen Entitäten weiterzugeben und diesen die eigenständige Nutzung für ihre eigenen Geschäftszwecke zu gestatten.

Die Verbundenen Entitäten sind auf die Einhaltung dieser EULA zu verpflichten. Bei einer Weitergabe der Dateien ist der Kunde verpflichtet, eine Kopie dieser EULA beizufügen.

2.6 **Managed Services Nutzung.** Wenn der Kunde die Lizenzoption ‚Konzern- und Managed Services Nutzung‘ erworben hat, ist der Kunde zusätzlich berechtigt, die Dateien im Rahmen des Verwendungszwecks gemäß Ziffer 4 auch für die Geschäftszwecke von Dritten, welche keine Verbundenen Entitäten sind („**Managed-Services-Kunden**“), als Zusatzleistung zu wesentlichen anderen Leistungen, welche der Kunde selbst gegenüber den Managed-Services-Kunden gegen Entgelt erbringt, zu nutzen. Die Lizenzoption ‚Konzern- und Managed Services Nutzung‘ berechtigt nicht zur Erbringung von Monitoring-Leistungen für Dritte als eigenständige Hauptleistung.

Die Lizenzoption ‚Konzern- und Managed Services Nutzung‘ ist beispielsweise notwendig,

- a. wenn Checkmk zur Überwachung von physischer oder virtueller Infrastruktur genutzt wird, die der Kunde einem Managed-Services-Kunden zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stellt (z.B. die Bereitstellung von virtuellen Maschinen oder physischen Servern als Host) oder
- b. wenn Checkmk zur Überwachung von physischer oder virtueller Infrastruktur genutzt wird, die der Kunde für einen bestimmten Managed-Services-Kunden betreibt (z.B. als Teil eines breiteren Managed Services Vertrags)

Dabei ist es nicht relevant wem die Infrastruktur gehört.

Die Lizenzoption ‚Konzern- und Managed Services Nutzung‘ ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Kunde seinen Kunden lediglich Dienste (z.B. SaaS, Email, Datenbanken oder Online-Shops), jedoch keine Infrastruktur zur Nutzung zur Verfügung stellt.

Der Kunde ist berechtigt, die Dateien auf Systemen der Managed-Services-Kunden zu installieren. Managed-Services-Kunden sind nur zur passiven Nutzung berechtigt, d.h. sie dürfen einen Lesezugriff auf die Web-Oberfläche zum Abruf von Informationen und/oder Berichten erhalten und Wartungszeiten setzen. Zur aktiven Nutzung, insbesondere in Form von eigenen Konfigurationsänderungen sind die Managed-Services-Kunden nicht berechtigt.

2.7 Die Lizenzoption ‚Konzern- und Managed Services Nutzung‘ ist für Kunden der Subskription ‚Checkmk Enterprise Managed Services Edition‘ (CME) inbegriffen.

- 2.8 **Dimensionierung.** Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die im Rahmen der Subskription zuletzt vereinbarte Anzahl an überwachten Services. Ein Service entspricht einem überwachten Datenpunkt, z.B. der CPU-Auslastung eines bestimmten Geräts. Ein Gerät kann daher viele Services haben. Services, die nur von Checkmk-Instanzen überwacht werden, welche ausschließlich zum Testen von Checkmk eingesetzt werden, werden nicht mitgezählt. Überwacht der Kunde einen bestimmten Service von mehreren Checkmk-Instanzen gleichzeitig (z.B. aus Redundanz- oder Testgründen), so wird dieser nur einmal gezählt. Mit allen Instanzen der Software darf zu jeder Zeit insgesamt höchstens die vereinbarte Anzahl an Services überwacht werden. Überwachte Services von Verbundenen Entitäten und Managed-Services-Kunden sind zu den vom Kunden überwachten Services hinzuzuzählen.
- 2.9 **Integriertes Monitoring.** Die gemeinsame Darstellung von überwachten Services in einer Ansicht oder die gemeinsame Konfiguration des Monitorings („**Integriertes Monitoring**“) erfordert den Erwerb einer einzigen Subskription, welche das Integrierte Monitoring insgesamt abdeckt. Ein Integriertes Monitoring auf der Basis mehrerer Subskriptionen ist nicht gestattet. Dies bedeutet z.B.:
- Mehrere kleinere Subskriptionen dürfen nicht zu einer größeren Subskription kombiniert werden;
 - Sofern die Checkmk Raw Edition in ein Integriertes Monitoring einbezogen wird, sind die von solchen Instanzen überwachten Services für die Berechnung der Dimensionierung der Checkmk Enterprise-Subskription zu den vom Kunden überwachten Services hinzuzuzählen; und
 - Wenn Instanzen auf Systemen Verbundener Entitäten erzeugt werden, ist die Lizenzoption ‚Konzern- und Managed Services Nutzung‘ für das gesamte Integrierte Monitoring erforderlich. Ausnahmen sind im Rahmen der Fair Use Policy möglich (siehe Ziffer 2.10).

Ein separates, nicht-integriertes Monitoring sowohl innerhalb der Organisation des Kunden als auch innerhalb eines Konzerns bleibt mit mehreren Subskriptionen möglich.

Bei der Managed Services Nutzung ist ein Integriertes Monitoring der Systeme eines Managed-Services-Kunden stets gestattet, auch unter Einbeziehungen von Instanzen, die der Managed-Services-Kunde betreibt. Der Kunde hat z. B. das Recht, die überwachten Services aller dieser Instanzen bei sich und bei seinem Managed-Services-Kunden in gemeinsame Ansichten zu integrieren und seine Instanzen und die seines Managed-Services-Kunden gemeinsam zu konfigurieren. Hat der Managed-Services-Kunde eine eigene Checkmk Enterprise-Subskription, so ist ein überwachter Service für die Berechnung der Dimensionierung derjenigen Instanz zuzurechnen, von der aus er überwacht wird. Nutzt der Managed-Services-Kunde die Checkmk Raw Edition, so sind alle Services zu den vom Kunden überwachten Services hinzuzuzählen.

- 2.10 **Fair Use Policy.** Der Erwerb der Lizenzoption ‚Konzern- und Managed Services Nutzung‘ ist nicht erforderlich, wenn in Summe weniger als 10% der vereinbarten Anzahl an überwachten Services gemäß Ziffer 2.8 von Instanzen bei verbundenen Entitäten oder von Instanzen, die nicht im Land des Geschäftssitzes des Kunden installiert sind, überwacht werden. In diesem Rahmen hat der Kunde zusätzlich die Rechte aus Ziffer 2.5a.
- 2.11 Der Kunde ist berechtigt, die Dateien zu bearbeiten, solange hierdurch keine Urheberrechts- oder Lizenzvermerke geändert oder entfernt werden. Für die bearbeiteten Fassungen der Dateien gelten ebenfalls die Regelungen dieser Ziffer 2. Das Bearbeitungsrecht besteht nicht für solche Dateien, die nur im Binär-code vorliegen.
- 2.12 Hierüber hinausgehende Nutzungsrechte des Kunden (insbesondere zur Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung der Dateien sowie Nutzung über die Nutzungsbeschränkungen hinaus) bestehen nur, soweit diese ausdrücklich und in Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder Fax) vereinbart werden, oder soweit eine zwingende gesetzliche Regelung dies anordnet.

- 2.13 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Dateien, die nur im Binärcode vorliegen, zurückzuentwickeln bzw. zu dekompileieren, soweit dies nicht nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zwingend erlaubt ist. Soweit der Kunde von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen möchte, da dies unerlässlich ist, um die Interoperabilität zu einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm herzustellen, hat der Kunde vor einer solchen Maßnahme die benötigte Schnittstelleninformation oder andere Information bei tribe29 schriftlich nachzufragen und tribe29 angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben, diese Information so bereitzustellen, dass die berechtigten Interessen von tribe29 gewahrt werden. Darüber hinaus ist der Kunde jedoch berechtigt, die Proprietäre Software, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, zu analysieren und zu reengineerieren, um die unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken bearbeiten und Fehler der Proprietären Software beheben zu können. Eine Weitergabe der dadurch gewonnenen Informationen ist nicht gestattet.
- 2.14 Die Dateien, die ausschließlich unter der Checkmk Enterprise Lizenz lizenziert werden, sind Geschäftsgeheimnisse von tribe29 und als solche vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Das Recht zur Weitergabe gemäß Ziffer 2.5c bleibt unberührt.

3. Open-Source-Lizenzen

- 3.1 Die Software beinhaltet Open-Source-Komponenten. Für diese Dateien bestimmen sich die Nutzungsrechte ausschließlich nach der auf die jeweilige Datei anwendbaren Open-Source-Lizenz bzw. nach dem Urheberrechtsgesetz. Die einschlägigen Lizenztexte, Disclaimer und etwaige weitere Hinweise werden mit der Software ausgeliefert.
- 3.2 Der Kunde ist auf der Grundlage der jeweils anwendbaren Open-Source-Lizenz bzw. aufgrund Gesetzes umfassend zur Nutzung der Dateien berechtigt, z. B. zum Kopieren, zur Installation und zum Laden in den Arbeitsspeicher. Insbesondere die Bearbeitung oder die Weitergabe von unbearbeiteten oder bearbeiteten Dateien können jedoch Lizenzpflichten auslösen. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die einschlägigen Lizenzbedingungen zu prüfen und deren Einhaltung sicherzustellen.

4. Verwendungszweck von Checkmk und Pflichten des Kunden

- 4.1 Checkmk ist konzipiert für die Überwachung von IT-Systemen, Geräten und Applikationen. Checkmk ist nicht konzipiert für Monitoring von Systemen deren Ausfall zu einem Schaden für Leib und Leben führen kann.
- 4.2 Bei der Einrichtung des Monitoringsystems muss der Kunde je nach Kritikalität der zu überwachenden Systeme Maßnahmen treffen, um die Zuverlässigkeit des Monitorings sicherzustellen (z.B. Hochverfügbarkeit / Redundanz) und die Auswirkungen von möglichen Ausfällen zu minimieren.
- 4.3 Checkmk kann dazu verwendet werden, automatisiert Aktionen auszuführen. Automatisierte Aktionen können gravierende Probleme bis hin zum Ausfall von Systemen verursachen. Bei der Einrichtung und/oder dem Skripting solcher Aktionen muss der Kunde daher größte Vorsicht walten lassen, um die möglichen Auswirkungen fehlerhafter Alerts zu begrenzen.
- 4.4 Der Betrieb des Monitoringsystems muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dazu gehört die Sicherung von Daten, insbesondere vor dem Einspielen von Updates oder Upgrades, sowie das Testen von Updates oder Upgrades vor ihrem produktiven Einsatz. Für Produktivsysteme sollten nur stabile Versionen der Software verwendet werden.

5. Schutz der Software

- 5.1 Checkmk ist eine eingetragene Marke von tribe29. Die vorliegende EULA berechtigt den Kunden nicht, Checkmk oder Teile davon unter Verwendung der Marken von tribe29 weiterzugeben. Die Weiterverbreitung von Checkmk unter Verwendung der geschützten Marken von tribe29 ist nur auf der Grundlage einer

gesonderten schriftlichen Vereinbarung zulässig. Wenn der Kunde Open-Source-Komponenten von Checkmk nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Open-Source-Lizenz weitergibt, muss er vorher alle geschützten Marken von tribe29 entfernen, es sei denn, diese Marken sind in Urheberrechtshinweisen von tribe29 enthalten.

- 5.2 Soweit nicht dem Kunden nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt worden sind, stehen alle Rechte an der Proprietären Software (und aller vom Kunden angefertigter Kopien davon) – insbesondere das Urheberrecht, das Recht an Geschäftsgeheimnissen, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich tribe29 zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Proprietäre Software mit dem Ziel zu nutzen, Geschäftsgeheimnisse von tribe29 zu erlangen.
- 5.3 Der Kunde wird alle Kopien von Checkmk sowie die Zugangsdaten für den Download-Bereich sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird die Software (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von tribe29 zugänglich machen, wobei Open Source-Komponenten von dieser Pflicht ausgenommen sind. Das Recht zur Weitergabe gemäß Ziffer 2.5c bleibt unberührt. Die Zugangsdaten dürfen nur an solche Mitarbeiter weitergegeben werden, die Administratoren oder Nutzer der Software sind.
- 5.4 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von tribe29 zu verändern oder zu entfernen. Die ordnungsgemäße Nutzung der ‚White Label‘-Funktionalität der Checkmk Enterprise Managed Services Edition bleibt unberührt. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Software, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung zu übernehmen. Für Änderungen und Bearbeitungen der Open Source-Komponenten richten sich die Pflichten des Kunden alleine nach den anwendbaren Open-Source-Lizenz.
- 5.5 Der Kunde darf Kopien der Software nur in dem Umfang herstellen und aufbewahren, der betrieblich erforderlich ist. Nicht mehr verwendete Kopien sind zu löschen. Dies gilt nicht für Open Source-Komponenten.
- 5.6 Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, (i) an Dritte ab oder (ii) gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die gespeicherte Software vollständig und dauerhaft gelöscht wird, wobei es dem Kunden freisteht, ob er auch die Open Source-Komponenten löscht.

6. Mainlining von Änderungen an der Software und Neuentwicklungen

Die Checkmk Enterprise Lizenz beinhaltet ein Bearbeitungsrecht zugunsten des Kunden. Darüber hinaus können Plug-ins für Checkmk neu entwickelt werden. Indem der Kunde solche Bearbeitungen oder Entwicklungen an tribe29 übersendet, oder auf andere Weise, z.B. per github pull request oder Upload auf tribe29s git-Server für die Verwendung im Standardprodukt zur Verfügung stellt, räumt der Kunde tribe29 daran ein nicht-ausschließliches, im Übrigen jedoch unbeschränktes Nutzungsrecht für jede bekannte und unbekanntete Nutzungsart ein.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1 Sollten einzelne Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- 7.2 Es gilt deutsches Recht, mit Ausnahme von dessen Regelungen über das anzuwendende Recht, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden. Die Geltung des UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

7.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages ist München, soweit gesetzlich zulässig. tribe29 bleibt vorbehalten, den Kunden auch an dessen Geschäftssitz klageweise in Anspruch zu nehmen.